

Amnestie für vergangene Menschenrechtsverletzungen ?

Aufarbeitung von Vergangenheit nach dem Ende der SED- Herrschaft;- Politische Ausgangsbedingungen für den Umgang mit Schuld in Deutschland -



Krankenlager

Bautzen 1954 /Originalzeichnung

Raub der Lebenschancen durch DDR-Diktatur

„Im Einzelnen werden die politischen Ausgangsbedingungen für den Umgang mit Schuld in Deutschland wieder im Rahmen der vergangenheitspolitischen Handlungsoptionen aus der internationalen Transformationsforschung analysiert. Um in geschichtspolitischer Perspektive die symbolischen Ausdrucksformen der Aufarbeitung von Systemunrecht zu ermitteln, wird auf die Arbeit der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (1992-1994) und ihrer Folgekommission „ Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der Deutschen Einheit „ (1995 – 1998) eingegangen.“

Forschungsgeschichtlich werden in der Arbeit der Kommissionen selbst Ergebnisse des Diktaturenvergleichs vorausgesetzt, die die sogenannte erste Diktatur (1933-1945) mit der sogenannten zweiten Diktatur, der SED-Herrschaft, vergleicht. Hinzu tritt die Überlegung, dass die internationale Transformationsforschung das Unternehmen Enquete-Kommission (EK) als eine Wahrheitskommission einstuft. Es werden wieder Anhörungen der EK dokumentiert und auf ihre symbolischen Ausdrucksformen hin analysiert. Als Grundlage der Bilanz der politischen Aufarbeitung von Systemunrecht in Deutschland werden zum einen die Abschlußberichte der beiden EK (1994-1998) dienen. Die Ergebnisse aus der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit dem DDR-Unrecht einbezogen.“

Politische Ausgangsbedingungen für den Umgang mit Schuld in Deutschland (Buchseite 71-72)

„Der TRC-Kommissar D.Ntsebeza (Südafrika) hält anlässlich eines Berlinbesuchs 1998 fest, dass das deutsche Volk nun vor der großen Aufgabe stehe, ein vereintes Deutschland wieder aufzubauen und zur Versöhnung zwischen Tätern und Opfern beizutragen. Doch wie bewältigt Deutschland diese Aufgabe? Welcher Weg wird eingeschlagen aufgrund der spezifischen Ausgangsbedingungen? Der deutsche Übergangsprozess ließe sich im Spiegel internationaler Systemwechsel am ehesten in die Kategorie „**Umsturz**“ einordnen, da sich das SED-Regime bis zuletzt jeder Reform widersetzt, hat. Unter Der Kategorie Umsturz wird jedoch nur die erste Phase des Transformationswechsel zu kennzeichnen sein, nämlich die friedliche Revolution. Schon zum Jahresende 1989 wurde ein stabiler Demokratisierungsprozess innerhalb der DDR immer unwahrscheinlicher und der Ruf nach Wiedervereinigung laut. Der Slogan der Montagsdemonstrationen lautete nicht mehr „ Wir sind das Volk“ sondern, „Wir sind ein Volk“! Es lassen sich in dieser Phase Charakterzüge eines politischen Kompromisses ausmachen; diese spielen sich aber zunehmend weniger zwischen den alten Machthabern der DDR und den Bürgerrechtlern ab, sondern zwischen Ost-und Westdeutschland. Die Asymmetrie wird darin verstärkt, dass der „Prozess der Deutschen Einigung nicht das Aufeinanderzugehen zweier demokratischer Staaten u. Systeme“ war, sondern „die Angleichung des einen gescheiterten –Staates an den anderen erfolgreichen – Staat“.

„Die Weichen in der Frage des Umgangs mit der Vergangenheit werden in Deutschland rasch gestellt. Man könnte den Untersuchungszeitraum dieses Abschnitts auf die 329 Tage zwischen dem 9. Nov. 1989 (Fall der Mauer) und dem 3. Okt. 1990 (Herstellung der staatlichen Einheit) eingrenzen. Mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages ist der weitere Weg vorgezeichnet:

- Strafverfolgung der SED-Regierungskriminalität
- Regelung für die Stasi-Akten
- Wiedergutmachung für die Opfer sowie
- Überprüfung bei der Übernahme in den öffentlichen Dienst

Nachfolgend ist dazulegen, wie sich in dem Katalog an Weichenstellungen die prinzipiellen Handlungsoptionen spiegeln, die einem Land im politischen Übergangsprozess zur Verfügung stehen“.

Die Bestrafung der Täter nach Systemumbrüchen (Buchseite 72-75)

„Die Revolution im Herbst 1989 verlief friedlich. Es hat keine „Nacht der langen Messer“ gegeben, in der das Gerechtigkeits- und aufgestaute Vergeltungsbedürfnis sich hätte frei entladen können gegenüber Parteigrößen und Ministern, Volkspolizisten und Stasi-Mitarbeiter“. Der Zeitpunkt für eine „revolutionäre Gerechtigkeit“ war verronnen. Darin habe sie zu recht gelobte friedliche Revolution ihren Preis gehabt:

„Die wahre Befriedung der Gesellschaft ist noch nicht erreicht. Das Bedürfnis nach Sühne schwelt weiter. Es richtet sich auf den Rechtsstaat und damit auf das System der Legalität. Der Rechtsstaat soll nun nachholen, was die Revolution versäumt hat. „Wir wollen Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat“, lautet der vielzitierte Satz von Bärbel Bohley. Hierin wird aber sachlich das Grundproblem einer justiziellen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit zu erkennen sein, das uns noch beschäftigen wird. Hört ein Rechtsstaat auf, Transformation verbundenen Gerechtigkeitserwartungen zu erfüllen ?

Aus mehreren möglichen Beispielen werden zunächst die sog. Mauerschützenprozesse herausgegriffen. Hier wird die ganze Breite der Probleme der justiziellen Aufarbeitung exemplarisch sichtbar. Bei den Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze, bei denen allein zwischen 1971 und 1989 fast 100 Menschen umkamen, ging es um die Beeinträchtigung von Leib, Leben und Freiheit.

Der Bundesgerichtshof befasste sich am 3.11.1992 in einem Revisionsverfahren mit folgendem Fall: Am frühen Morgen des 1. Dez. 1984 haben zwei Angehörige der Grenztruppen auf einen 20jährigen Ostberliner geschossen, der sich anschickte, die Mauer vom Berliner Stadtbezirk Pankow aus in Richtung auf den Bezirk Wedding zu übersteigen. Der Flüchtling wurde von Geschossen aus den automatischen Infantriegewehren getroffen, während er auf einer an die Mauer gelehnten Leiter hochstieg. Die Gewehre waren auf Dauerfeuer eingestellt. Der eine Grenzsoldat hatte während der 5 Sekunden die der Flücht-ende die Leiter hochstieg, 27 Patronen verschossen. Der andere, der zuvor durch Zuruf zum Stehenbleiben aufgefordert und Warnschüsse abgegeben hatte, schoss aus einer Entfernung von 150 m aus dem Postenturm. Ein Geschoss drang in seinen Rücken ein, als er bereits eine Hand auf die

Mauerkrone gelegt hatte. Das Opfer wurde erst nach über zwei Stunden im Krankenhaus eingeliefert, wo es dann verstarb. Die Verzögerung war die Folge von Geheimhaltungs- und Zuständigkeitsregeln, die den Angeklagten nicht bekannt waren.

Die Urteilsbegründung zu diesem Fall ist weichenstellend in der Frage der strafrechtlichen Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen im wiedervereinten Deutschland. Der Bundesgerichtshof betrachtet zunächst die Rechtslage. Nach dem DDR-Grenzgesetz, war die Anwendung der Schusswaffe gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt. „Ungesetzlicher Grenzübertritt“ war nach DDR-Recht ein Verbrechen. Die Grenzsoldaten wurden vor jedem Ausrücken vergattert. Die Schulung der Soldaten sah folgendes Handlungsschema vor: *Anrufen des Flüchtenden-Versuch des Postens, den Flüchtenden zu Fuß zu erreichen-Warnschuss- gezieltes Einzelfeuer, falls erforderlich mehrmals, auf die Beine- Weiterschießen, egal wie, notfalls auch erschießen, bis die Flucht verhindert ist;*

Als Faustregel galt: „ Besser der Flüchtling ist tot, als dass die Flucht gelingt“.

Der Kern des Urteils läuft dann aber auf eine bestimmte Lesart des Einigungsvertrages hinaus. Das Recht der DDR wird nur dort beachtet, wo es nicht zu einen schwerwiegenden Verstoß gegen Menschenrechte führt. Tötung ist strafbar. Der Kernsachverhalt stellt das BGH-Urteil in den Kontext der internationalen Transformationsdiskussion. Trotz vielfacher Erwähnung der Menschenrechte, so wird am BGH-Urteil kritisiert, fehlt es an einer wirklich kraftvollen Entfaltung des Grundgedanken, dass der Schutz der universell geltenden Menschenrechte zur strafrechtlichen Aufarbeitung einer diktatorischen Vergangenheit berechtigt und verpflichtet.

Das Beispiel der sog. Mauerschützenprozesse belegt die Anstrengung, die unternommen wird, um schwere Menschenrechtsverletzungen zu ahnden. In der Debatte um die Mauerschützen-Urteile klingen die grundlegenden Argumente an, die für die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen sprechen. Zugleich weist die Verfolgung der Mauerschützen beispielhaft auf die Grundprobleme einer justiziellen Aufarbeitung hin:

- In der deutschen Diskussion ist das Argument fest verankert: Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen ist notwendig, um die Überlegenheit der demokratischen Normen und Werte zu demonstrieren. Das DDR-Unrecht ist indessen nicht allein durch schwere Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet. Das Gros des DDR-Unrechts fällt in einem nichtjustiziablen Bereich. Ungeahndet muss bleiben, die vierzigjährige Knechtschaft, die Entmündigung großer Teile der Bevölkerung, die Indoktrination von Kindesbeinen an, kurz der millionenfache „Raub der Lebenschancen“. Hier können gar keine rechtskräftigen Urteile erwartet werden, die dann stellvertretend symbolische Kraft für die Gesellschaft entfalten könnten. Dem Rechtsstaat geht es um die Wiederherstellung der verletzen Rechtsordnung, dem Opfer häufig um Genugtuung. Was nützt es der Mutter eines Mauerschützenopfers, so könnte man fragen, wenn der Täter mit einer Bewährungsstrafe davonkommt ?

- Das andere Argument, dass im Sinne der Generalprävention der gesamten Bevölkerung gezeigt werden muß, dass Menschenrechtsverletzungen nicht länger geduldet werden, trägt nur teilweise in der deutschen Debatte. Im Blick auf die Mauerschützenurteile muss gefragt werden: Wie soll eine zu Bewährung ausgesetzte Strafe abschreckend wirken? Und für wem? Ist nicht das Problem so restlos erledigt, dass es die Wiederholung nicht geben kann? Oder ist es strukturell gerade nicht erledigt, solange es Diktatoren und Schießbefehle an den Grenzen in anderen Teilen der Welt gibt? Ist ein generalpräventiver Charakter gar durch die Aufklärungsfunktion der Gerichte gegeben? Immerhin ist im Bewußtsein der Menschen verankert, dass es zu diesen Menschenrechtsverletzungen kam.
- Mit dem Hinweis auf die Aufklärungsfunktion kommt das Argument „Wahrheit und Gerechtigkeit fordern die Strafverfolgung“ zum Tragen. „Wie die NS-Prozesse, so schreiben auch die Mauerschützenverfahren ein wichtiges Kapitel politischer Aufklärung und politischer Bildung.“ Die Prozesse wirken „jeder Verharmlosung der Gewaltverbrechen an der Grenze“ entgegen. Dennoch reiche die bei der Strafverfolgung der Mauerschützen aufgedeckte Wahrheit nicht aus, argumentieren andere. Sie bilde nur einen Ausschnitt. Solche Taten, so schlimm sie sind, bilden nur eine ersetzbare Facette des Totalitarismus, den man deshalb auch nicht allein in dieser Facette bekämpfen kann, sondern nur allgemein. G.Werle geht auf das Problem der Unterscheidung von Moral und Recht ein, wenn er darauf hinweist, dass die Gerechtigkeit durch Strafverfolgung für die Opfer eher auf symbolischer Ebene wiederhergestellt wird. Denn ein Rechtsstaat kann sich nicht das Genugtuungsbedürfnis der Opfer zu eigen machen. Die Opferbefindlichkeit, so wichtig sie ist, ist kein Strafzumessungskriterium. Der Stachel bleibt:

Die Opfer verlangen Strafe.

Als Ergebnis wird festgehalten: Die Weichen sind auf die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzung gestellt worden. In den Mauerschützenprozessen wird deutlich, dass schwere Menschenrechtsverletzungen verfolgt werden müssen. Regulativ ist die Annahme: Versöhnung kann nicht die Bestrafung ausklammern. Deutschland findet nach 1989 in Gestalt der Altbundesrepublik einen über vier Jahrzehnte gefestigten Rechtsstaat vor“.

Die Amnestie für begangene Menschenrechtsverletzungen (auszugsweise Buchseite 76-78)

„Der Charakter des Systemwechsels in Ostdeutschland (Umsturz), aber auch die weitere Entwicklung auf dem Weg zur staatlichen Einheit, machten die politische Notwendigkeit einer Generalamnestie oder des Ruhenlassens nicht dringend. Vor dem Hintergrund des Ausgeführten wird sofort einsichtig, warum sich die Amnestie im Nachwendendeutschland nicht durchsetzen können. Es drohte kein Putsch; die junge Demokratie war durch die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen nicht gefährdet. Die ehemaligen Herrscher mussten nicht durch ein Amnestiegesetz dazu bewegt werden, ihre Macht abzugeben. Die Gründe liegen auf der Hand: Von den alten Machthabern war nach der Wende keine (mit internationalen Prozessen vergleichbare)

Gefährdung der Demokratie zu befürchten; außerdem trug die Asymmetrie, die den Prozess der deutschen Einheit später kennzeichnete, dazu bei, dass die junge Demokratie Ostdeutschlands in die stabile Westdeutschlands einging, es also faktisch nach der staatlichen Einheit gar keine instabile, junge Demokratie im Sinne der globalen Transformationsforschung mehr gab. Schließlich wurde das Argument abgewehrt, dass eine justizielle Aufarbeitung durch unzählige Prozesse Kräfte über Jahre binde und zudem zu teuer sei. Ein Rechtsstaat höre zu bestehen auf, „ wenn Verfahrensflut ein rechtfertigender Grund für den Erlass an Amnestien „ sei. Insgesamt fehlte im deutschen Prozess die politische Dringlichkeit, die üblicherweise Amnestieregelungen in einer Transformationsphase erzwingt. Wo eine Amnestie nach politischen Umbrüchen gewährt wird, ist das Handlungsmotiv ausschließlich das der politischen Notwendigkeit.

Eine Jubelamnestie, die nicht durch den Charakter des Systemwechsels erzwungen wäre, sondern freiwillig erlassen wird, z.B. anlässlich eines Staatsfestes, wurde von wenigen gefordert. Am 5. Sept. 1990 sagte die Abgeordnete H. Däubler-Gmelin im Bundestag: „ Die Mauer ist gefallen, der Stacheldraht in Deutschland ist weg, und auch der Eiserne Vorhang durch Europa ist gerissen. Wir sagen: Wir müssen das alles zusammen sehen, nicht nur Stasi-Mitarbeiter dürfen amnestiert werden, sondern wir fordern Sie auf: Lassen Sie uns eine Amnestie beschließen aus Anlass der deutschen Einheit, die alle diese einschlägigen Verurteilungen und Diskriminierungen umfassend beseitigt. (Das Protokoll verzeichnet Beifall neben der SPD auch bei den Grünen und Teilen der FDP) B. Hirsch benennt in der Debatte das Grundproblem. Zwar hatte er den Begriff Jubelamnestie. Aber es geht doch um die Frage, ob wir nicht diesen einzigartigen historischen Anlass nutzen sollten, um auch die Wunden zu heilen, die wir uns selbst zugefügt haben. Die Argumente, die in den Fragen stecken, steuern den politischen Diskurs vor und nach der Herstellung der staatlichen Einheit und dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages. Die Argumentationslinie für oder gegen die Auflösung des MfS war, Geheimdienst ist Geheimdienst. Nach dem Vollzug der staatlichen Einheit Deutschlands wird die Diskussion komplexer. Dabei bedeutet das Inkrafttreten des Einigungsvertrages nur bedingt eine Zäsur. Mit Amnestieregelungen tut sich ein Rechtsstaat schwer. Wo Amnestie durch den Charakter des Systemwechsel nicht politisch aufgezwungen wird, scheidet sie als politische Option aus. Straffreiheitsgesetze werden fast ausnahmslos unterhalb der Ebene schwerer Menschenrechtsverletzungen diskutiert.

Als Ergebnis ist festzuhalten: Ein Nichtstun gegenüber schweren Menschenrechtsverletzungen scheidet als Option sowohl in der Form des Ruhelassens als auch in der der Generalamnestie aus. Regulativ ist die Vorstellung: Die Bestrafung der Täter hat Vorrang vor ihrer Integration“.

Die Aufklärung vergangenen Unrechts durch Wahrheitskommissionen (Buchseite auszugsweise 78-79)

„In der deutschen Debatte wurde eher ein konstruktiver Zusammenhang hergestellt: Gerichtsverfahren können ebenfalls einen Beitrag zur Aufklärung vergangenen Unrechts leisten, wie die Mauerschützenprozesse belegen. Die juristische Aufarbeitung behält freilich exemplarischen Charakter. „kein Geschichtsbuch beruht auf der Auswertung von Strafverfahren. Die deutsche Diskussion nach 1989 scheint bestimmt durch ein konstruktives Neben – bzw. Miteinander von gerichtlichprozessualen und historisch-politischem Umgang mit der Vergangenheit. Strafverfolgung und Aufklärung treten zumindest nicht in ein alternatives Entweder – Oder.

Noch belastet das Erbe der SED-Diktatur das Zueinanderfinden der Menschen in Deutschland. Die Erfahrungen von Unrecht und Verfolgung, Demütigung und Entmündigung sind noch lebendig. Viele Menschen suchen nach Aufklärung, ringen um Orientierung im Umgang mit eigener und fremder Verantwortung und Schuld. Aufgabe der bundesdeutschen Enquete - Kommission ist das „Bemühen, verletztem Rechtsempfinden durch Offenlegung des Unrechts und Benennung von Verantwortlichkeiten“, Genüge zu tun.

Die Stasi-Enthüllungen der BStU (Gauck-Behörde) hatten ein Bild vom Osten Deutschlands vorgegeben. Als Ergebnis der deutschen Diskussion um die Aufklärung ist festzuhalten: In den beiden Institutionen der BStU und der Enquete-Kommission (Wahrheitskommission) sind Bedingungen für eine private und eine öffentliche Form der Aufarbeitung von DDR-Unrecht geschaffen worden. Regulativ ist die Vorstellung: Versöhnung ist nur in Wahrheit möglich“.

Die Wiedergutmachung für die Opfer (auszugsweise Buchseite 82/3)

„Die Frage der Wiedergutmachung gewann bereits unmittelbar nach der Wende an Bedeutung; sie stand neben den Enthüllungen zu Amtsmissbrauch und Korruption der SED-Funktionäre im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion, wurde aber seit Dezember 1989 von der beginnenden Stasi-Debatte verdrängt. Während die Regierung Modrow lediglich eine strafrechtliche Rehabilitierung von Opfern des DDR-Regimes vorsah, entwarf die erste frei gewählte Volkskammer auch unter Druck des Westens ein Rehabilitierungsg-DDR, dass neben der strafrechtlichen auch die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung derer vorsah, die in der Ausübung der in der DDR-Verfassung garantierten Menschenrechte Nachteile erdulden mussten. Eine Rückgabe enteigneter Vermögen sah der Gesetzentwurf nicht vor. Es soll höchstens eine Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes geben. In der gemeinsamen Erklärung von Bundesregierung und DDR-Volkskammer vom 15.Juni 1990 wurde dann die Enteignungsfrage zu Gunsten der Rückgabe vor Entschädigung geregelt“.

Die berufliche Disqualifikation belasteter Mitarbeiter (Buchseite 85-87)

„Die erste Phase nach der Wende in der DDR ist geradezu klassisch für Transformationsprozesse. Aus Mangel an Personal kam es zu keinen Elitenwechsel, etwa in der Justiz. Auch ist fraglich, ob Modrow die Disqualifizierung belasteten Personals ernsthaft vorantreiben wollte. Die Stasithematik belegte, dass die Nachwenderregierung nur unter Druck des Runden Tisches Reformen einleitete. De Maiziere handelte „aus real-politischem“ Kalkül. Bis weit ins Jahr 1990 war nicht klar, wann die Einheit genau kommen würde. Lange gingen die Spekulationen in Richtung des Jahres 1992. Bis dahin mußte eine DDR-Regierung und ihr Apparat regierungsfähig bleiben. Ohne Juristen, ohne Volkspolizei , aber auch ohne Militär ist solches schwer vorstellbar. Schließlich wären auch die Wahlen am 18.März 1990 nicht ohne Bedienstete durchführbar gewesen. Noch im April 1990 erklärte de Maiziere gegenüber der Bundesdesregierung, dass er die Nationale Volksarmee (NVA) nicht auflösen könne, weil die entlassenen Offiziere und Unteroffiziere ein Sicherheitsrisiko für ihn und seine Regierung bedeuten würden. Auf der anderen Seite bestand Handlungsbedarf. Wie sollen zum Beispiel Rehabilitationen glaubhaft durchgeführt werden, wenn Juristen in den Strafsenaten ihre einstigen Urteile umkehren?

Ein Demokratisierungsprozess ist ohne Elitenwechsel nicht glaubwürdig durchführbar, lautet eines der Argumente für die berufliche Disqualifizierung belasteter Mitarbeiter. Ein Elitenwechsel war erst in Erwartung der deutschen Einheit möglich geworden. In der Phase der Verhandlungen zum Einigungsvertrag spielt etwa das Argument der inneren Stabilität nur eine untergeordnete Rolle. Es mussten keine Konzessionen mehr gemacht werden“.

Während es Umbrüche in den Eliten geben sollte, war es unausgesprochener Konsens von Volkskammer und Bundesregierung, dass es keine mit Vorgängen nach 1945 vergleichbaren Säuberungen im Gros des öffentlichen Dienstes geben würde. (Quelle: A.Weinke 1998,181. ..auch im Blick auf Option 5 sind die Vorgänge nach 1989 auf dem Hintergrund von Lernprozessen im Umgang mit den Folgen der NS-Diktatur zu verstehen. Maxime sei gewesen, „ eine Entstasifizierung“ im Stil der Säuberungswelle nach 1945 in jedem Fall zu vermeiden.)

„Schäuble wollte wohl die Angelegenheit auch deshalb tiefhängen, um die Einigung nicht zu gefährden. Neben diesen taktischen Argument wird geltend gemacht, dass die Grundentscheidung für eine weitgehende Kontinuität „allen Deutschen“ den neuen staatlichen Anfang „ in Würde und nicht als panikartiges Überlaufen“ ermöglichen werde. (Quelle: So U. Battis 1992,80. Battis nimmt in dieser Erwägung Bezug auf Regierungsquellen sowohl aus dem Kreis de Maiziere als auch Kohls) Der „ aufrechte Gang in die Einheit“ (Lothar de Maiziere) sollte möglich werden. Außerdem wollte man der „von Medien z.T. geschürten Neigung entgegenzutreten, sämtliche Personen, die Angehörige des alten Staats-und damit auch Unterdrückungsapparats waren,gnadenlos zu attackieren“.(Quelle: U.Battis 1992, 81) Egon Bahr hält den Grundsatz zur Chance des Neuanfangs in einem Satz fest: „Die Chance für jeden, sofern er frei ist von nachweisbarer Schuld, ist nicht gleichbedeutend damit, dass jeder auch Mandatsträger oder Minister werden muss. (Quelle: Egon Bahr 1991)

Der Einigungsvertrag schafft die Rechtsgrundlage und nennt die Grundsätze der Überprüfungspraxis, die alle ehemaligen DDR-Bürger betraf: Eine ordentliche Kündigung kann danach erfolgen, wenn „der Arbeitnehmer wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entspricht“. (Quelle: Einigungsvertrag Anlage I Kap.XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr.1 Absatz 4)

Besondere Gründe für eine Kündigung werden an anderer Stelle genannt. Sie erfolgt, „ wenn der Arbeitnehmer **1.** gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.Dez. 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgem. Erklärung der Menschenrechte vom 10.Dez.1948 enthaltenden Grundsätze verletzt hat oder **2.** für das frühere Ministerium für Staatssicherheit (MfS) /Amt für Nationale Sicherheit tätig war und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint. (Quelle: Einigungsvertrag Anlage I Kap XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs.5) Der letzte Halbsatz, der sich auf beide Kündigungsgründe bezieht, ist so ausgestaltet, dass stets eine Einzelfallprüfung stattfinden muss.

Als Ergebnis soll festgehalten werden: Sanktionen außerhalb des Strafrechts hat es gegeben. Obwohl die Stasi-Mitarbeit als solche nicht strafbar ist, kann beides zum Kündigungsgrund im öffentlichen Dienst werden. Auskunft gibt die BStU, Entscheidungen treffen die Dienstherren.

Die regulative Vorstellung hinter dem EV Einigungsvertrag könnte man so fassen: Schwere persönliche Schuld wird mit beruflicher Disqualifikation sanktioniert. Versöhnung bedeutet nicht die Ermöglichung eines Neuanfangs um jeden Preis.

Die Enquete-Kommission stand bei ihrer Arbeit vor dem Problem, eine Fülle von Gesichtspunkten gleichzeitig zu berücksichtigen. Deutschlands –außen -,innen-, sicherheits-,wirtschaftspolitische Bedingungen und Zwänge berücksichtigen zu müssen und zugleich die Perspektive der Opfer, der Nichtanpassungsbereiten, letztendlich auch der „normale Bürger“ nicht zu vernachlässigen.“

„Gekürztes Schlussresümee: Der Gesamtprozess ab 1989 mit ihren unterschiedlichen Institutionen der Aufarbeitung (BStU, Gerichte und Wahrheitskommission = Enquete-Kommission) führte zu justiziellen über die historisch-politische bis zur archivgeschützten und privaten Aufarbeitung, aber es fehlt bis heute (2010) an eine gesellschaftliche Aufarbeitung „!

Quelle und Autor: Ralf K.Wüstenberg Titel: „Aufarbeitung und Versöhnung“ 2008 Buch 175 Seiten, www.politische-bildung-brandenburg.de ISBN 3-932502-53-1, vgl. LINK

http://www.politische-bildung-brandenburg.de/shop/product_info.php?info=p142_aufarbeitung-oder-versoehnung-.html

Zum Autor Dr.Ralf K. Wüstenberg

Jahrgang 1965, ist zur Zeit Gastprofessor im Fachbereich Geschichts-und Kulturwissenschaften der FU Berlin. Er lebte und lehrte einige Monate in Südafrika. Seine Erfahrungen brachte er u.a. als Referent bei der BStU ein. Gegenstand seiner Untersuchung in diesem Buch ist die Frage, welche politischen Bedingungen Versöhnung nach Systemumbrüchen ermöglichen.

Im Buch geht es um den sehr grundlegenden und disziplinübergreifenden Versuch, die eingeschlagenen Wege von Vergangenheit in Südafrika als Vergleich – und Deutschland im ersten Jahrzehnt nach der Wende nachzuzeichnen. Die Einzelbilanzen der beiden Aufarbeitungsprozesse mit den grundlegenden Fragen nach dem jeweils erreichten Stand der Wahrheit, Gerechtigkeit und Versöhnung bereiten das vergleichende Schlussresümee vor.

Zusammengestellt für Aufarbeitungszwecke an Opfer der DDR-Diktatur und Interessierte zum Thema SED-Unrecht von sed-opfer-hilfe.de Auszüge aus 71/2, 72-75, 76-78, 78/9, 82/3, 85-87;